

# **Merkblatt – Rechtsanwaltsprüfung**

## **1. Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Rechtsanwälte (RAG), LGBl. 2013 Nr. 415 in der geltenden Fassung
- Verordnung über die Rechtsanwaltsprüfung (RAPV), LGBl. 2013 Nr. 435 in der geltenden Fassung
- Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 18.11.2013, LGBl.2013 Nr. 436 in der geltenden Fassung

## **2. Zulassung / Anmeldung zur Prüfung**

Anmeldungen zur Rechtsanwaltsprüfung sind bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (RAK) innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer auf Ihrer Homepage publizierten Anmeldefrist einzureichen. Diesbezügliche Informationen, insbesondere eine Wegleitung zur Anmeldung zur Rechtsanwaltsprüfung, können der RAK-Homepage entnommen werden. Über die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung entscheidet die RAK (Art. 6 Abs. 2 RAG).

## **3. Prüfungsgebühr**

Die Prüfungsgebühr beträgt insgesamt CHF 2'000.00. Davon sind CHF 900.00 gemäss der Wegleitung vorab an die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer für die Zulassung und die Prüfungsadministration zu überweisen, CHF 1'100.00 werden nach der Prüfung für die Durchführung der Prüfung von der Landeskasse in Rechnung gestellt. Sie ist bei Wiederholung der Prüfung erneut zu entrichten.

## **4. Vorbereitung**

Das Liechtenstein-Institut in Bendern bietet jeweils vor dem Prüfungstermin ein Kolloquium zur Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung an, falls daran Interesse besteht.

Das Liechtenstein Institut nimmt Anmeldungen dazu gerne unter [info@liechtenstein-institut.li](mailto:info@liechtenstein-institut.li) entgegen. In der Regel findet dieses jeweils im Juli/August sowie im Januar/Februar statt. Die entsprechenden Daten und weiteren Informationen sind auf der Homepage der RAK publiziert

## **5. Durchführung**

Mit der Durchführung der Rechtsanwaltsprüfung ist die Prüfungskommission für Rechtsanwälte betraut (Art. 6 Abs. 3 RAG). Über die Zusammensetzung (vgl. Art. 96 Abs. 1 RAG) gibt die Homepage der RAK Auskunft.

Die Rechtsanwaltsprüfung findet in der Regel zwei Mal jährlich jeweils im Frühling (März/April) sowie im Herbst (September/Oktober) statt (Art. 4 Abs. 2 RAPV). Die Daten für die Prüfungen werden jeweils Ende Jahr auf der RAK-Homepage publiziert.

Die Rechtsanwaltsprüfung umfasst je eine schriftliche Arbeit aus dem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Staatsrecht (Art. 6 Abs. 1 RAPV) und eine mündliche Prüfung in diesen sowie weiteren für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs wichtigen Rechtsgebieten (Art. 8 Abs. 2 RAPV, vgl. 5.2.)

Die KandidatInnen haben vorerst die schriftliche Prüfung abzulegen. Die mündliche Prüfung findet frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach Ablegung der letzten schriftlichen Prüfung statt. Sie ist vor der Prüfungskommission abzulegen (Art. 7 Abs. 1 RAPV).

## **5.1 Schriftliche Prüfungen**

Gemäss Art. 5 Abs. 1 RAPV findet die schriftliche Prüfung an nicht aufeinanderfolgenden Wochentagen, aber innerhalb einer Zeitspanne von zwei Wochen statt. Die PrüfungskandidatInnen haben für die schriftliche Prüfung in der Regel acht Stunden Zeit, jeweils durchgehend von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Gemäss Art. 6 RAPV besteht die schriftliche Prüfung aus folgenden Prüfungsfächern:

- a) Zivilrecht:
  - 1. Abfassen einer Entscheidung oder eines Rechtsmittels bzw. einer Gegenäusserung zu einem Rechtsmittel aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes oder Sachverhaltes; oder
  - 2. Abfassen eines Gutachtens oder eines Vertrages;
- b) Strafrecht:
  - 1. Ausarbeiten eines Schlussvortrages für ein erstgerichtliches Verfahren; oder
  - 2. Abfassen eines Urteils oder eines Rechtsmittels gegen ein Urteil bzw. einer Gegenäusserung zu einem Rechtsmittel oder einer Entscheidung bzw. eines Gutachtens aufgrund eines vorgelegten Strafaktes oder Sachverhaltes;
- c) Verwaltungsrecht:
  - 1. Abfassen einer Entscheidung, eines Rechtsmittels bzw. einer Gegenäusserung zu einem Rechtsmittel aufgrund eines vorgelegten Aktes oder Sachverhaltes; oder
  - 2. Abfassen eines Gutachtens;
- d) Staatsrecht:
  - 1. Abfassen einer Beschwerde an den Staatsgerichtshof gegen eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes aufgrund eines vorgelegten Aktes oder Sachverhaltes; oder
  - 2. Abfassen eines Antrages zur Aufhebung eines Gesetzes wegen Verfassungswidrigkeit oder einer Verordnung wegen Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeit oder Abfassen der Vernehmlassung aufgrund eines vorgelegten Aktes oder Sachverhaltes;
  - 3. Abfassen eines Gutachtens über allgemeine Fragen des Staats- und Verwaltungsrechtes, über Gegenstände der Gesetzgebung und über Gesetzesentwürfe und die Auslegung von Gesetzen und Verordnungen.

Die schriftlichen Prüfungen werden von den PrüfungskandidatInnen in den Räumlichkeiten verschiedener Rechtsanwaltskanzleien abgelegt. Hierbei wird beachtet, dass kein besonderes Naheverhältnis zum Kandidaten/zur Kandidatin besteht.

Rund einen Monat vor den schriftlichen Prüfungen werden die KandidatInnen über die genauen Daten der einzelnen Prüfungsfächer, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und den Prüfungsort informiert.

Die schriftliche Prüfung ist ein sogenanntes open book exam. Es darf sämtliche Literatur sowie die REDA und die elektronische LES/LJZ benutzt werden. Nicht zugelassen sind im Sinne der Gleichbehandlung einzig unveröffentlichte Entscheidungen (insbesondere die erweiterte REDA-Entscheidensammlung). Weiters ist die Benützung des Internets – und somit auch der Entscheidungssammlung [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li) – nicht erlaubt (Art. 5 Abs. 2 RAPV).

Grundsätzlich sind Hilfsmittel (Literatur, Computer, Drucker etc.) zur Prüfung mitzubringen. Nach Absprache mit der zugeteilten Kanzlei kann allenfalls auch auf Literatur aus deren Bibliothek zurückgegriffen werden. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch, zumal die Verwendung von mehr als den gängigen Standardwerken weder sinnvoll noch notwendig ist.

Es darf bei den schriftlichen Prüfungen eine Schreibkraft eingesetzt werden.

Die schriftliche Prüfung dauert acht Stunden (Art. 24 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 RAPV). Diese Zeitlimite ist strikt einzuhalten.

.

Zwei bis drei Wochen nach der schriftlichen Prüfung findet die Notenkonferenz statt, an der über das Bestehen oder Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung und damit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entschieden wird. Bei ungenügendem Befund in zwei Prüfungsgebieten gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden (Art. 9 Abs. 2 RAPV).

Die KandidatInnen werden unmittelbar nach der Notenkonferenz telefonisch benachrichtigt, ob sie den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben oder nicht.

## **5.2 Mündliche Prüfungen**

Gemäss Art. 7 RAPV findet die mündliche Prüfung frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach Ablegung der schriftlichen Prüfung statt (Abs. 1). Es können mehrere KandidatInnen gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer beträgt je KandidatIn 1,5 Stunden (Abs. 2).

In der Regel werden bei der mündlichen Prüfung zwei KandidatInnen zusammen geprüft. Die Prüfung wird im Regierungsgebäude durchgeführt.

Gemäss Art. 8 RAPV beschränkt sich die mündliche Prüfung im Wesentlichen auf die erforderlichen Kenntnisse für die praktische Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (Abs. 1). Neben den Gebieten der schriftlichen Prüfung und dem Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte können die KandidatInnen auch über die von ihnen vorgelegten schriftlichen Arbeiten befragt werden (Abs. 2).

Direkt im Anschluss an die mündliche Prüfung erfahren die KandidatInnen, ob sie die Prüfung bestanden haben.

Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der abgelegten Prüfung (Art. 10 Abs. 3 RAPV). Die Diplomübergabe findet in der Regel im Juni bzw. Dezember im Regierungsgebäude (Fürst Johannes Saal) statt.

## **6. Wiederholung der Prüfung**

Gemäss Art. 6 Abs. 5 RAG/Art. 13 Abs. 1 RAPV ist die gesamte Rechtsanwaltsprüfung zu wiederholen, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde; eine Wiederholung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, so kann eine zweite und letzte Wiederholung der gesamten Rechtsanwaltsprüfung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden.

Wird bei der erstmaligen Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung nur die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muss nur diese wiederholt werden; eine Wiederholung dieser Prüfung hat beim nächsten Prüfungstermin zu erfolgen. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, so kann eine zweite und letzte Wiederholung der gesamten Rechtsanwaltsprüfung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden (Art. 6 Abs 6 RAG/Art.13 Abs. 2 RAPV).

## **7. Nützliche Links**

RAK: [www.lirak.li](http://www.lirak.li)

Liechtenstein-Institut: [www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

Stand: Februar 2015